

**Tarifvertrag**  
**über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem**  
**Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V.**

vom 10. September 2003

Zwischen

dem Goethe-Institut e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch das Bundesministerium des Inneren aufgrund besonderer  
Vollmacht

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund,  
vertreten durch den Hauptvorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**Präambel**

Das Goethe-Institut e. V. und die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen haben im Rahmen der Klärung ihrer Zuständigkeiten entschieden, dass Aufgaben im Bereich der pädagogischen Verbindungsarbeit, die bisher von Fachberaterinnen/ Fachberatern der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen wahrgenommen wurden, nunmehr vom Goethe-Institut e.V. wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck werden auch vom Goethe-Institut e.V. aus dem Schuldienst beurlaubte Lehrkräfte befristet als Fachberaterinnen/Fachberater entsandt. Ziel dieses Tarifvertrages ist die weitestgehende Angleichung der Regelungen für die vom Goethe-Institut e.V. befristet entsandten beurlaubten Lehrkräfte mit den entsprechenden Regelungen der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA).

Von diesem Tarifvertrag unberührt bleiben die Arbeitsbedingungen der mit Fachberaterinnen-/Fachberateraufgaben betrauten unbefristeten Angestellten des Goethe-Instituts e. V.

Aus der Aufgabenstellung des Goethe-Instituts e. V. ergibt sich ein Bedarf an Expertinnen/Experten, deren Tätigkeit projektbezogen und von begrenzter Dauer ist.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für

1. aus dem Schuldienst beurlaubte Lehrkräfte, die als Angestellte des Goethe-Instituts e. V. für die Dauer ihrer Beurlaubung die Tätigkeit einer(s) Fachberaterin/Fachberaters für Deutsch wahrnehmen,
2. für befristet beschäftigte Angestellte des Goethe-Instituts e. V., die eine Tätigkeit als Expertinnen/Experten im Ausland wahrnehmen und in dieser Tätigkeit Projekte, wie z. B. die Vorbereitung/Ausrichtung von Kulturveranstaltungen, die Erstellung von Curricula oder die Entwicklung von regionalen Lehrwerken durchführen.

## **Teil I Fachberaterinnen/Fachberater**

### **§ 2 Dauer der Beschäftigung**

- (1) Die Dauer der Beschäftigung orientiert sich üblicherweise an den Regelungen der ZfA. Die Höchstdauer der Entsendung beträgt, auch bei Abschluss von mehreren befristeten Verträgen, insgesamt maximal acht Jahre.
- (2) Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses, das dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterfällt, ist durch die Eigenart der Aufgabe sowie die entsprechende Beurlaubung aus dem Schuldienst sachlich gerechtfertigt.
- (3) Die Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Gesamtdauer nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Festanstellung.

### **§ 3**

#### **Vergütung**

- (1) Die Fachberaterinnen/Fachberater erhalten eine monatliche Vergütung sowie Nebenleistungen in Anwendung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an die durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vermittelten Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Richtlinien nach Einsatzländern differenzierte Zuwendungen bzw. Zuwendungsbestandteile festlegen und der Dienstort der Fachberaterinnen/Fachberater nach diesem Tarifvertrag nicht (mehr) in den Richtlinien der ZfA enthalten ist, wird folgendes vereinbart:
  - a) Soweit andere Dienstorte des betreffenden Landes in den Richtlinien enthalten sind, gilt die Schulortstufe des nächstgelegenen geregelten Ortes des betreffenden Landes für die Fachberaterin/den Fachberater.
  - b) Soweit die Richtlinien für das betreffende Land keine Regelungen enthalten, gelten die Regelungen für die in dieses Land entsandten Bediensteten des Auswärtigen Amtes der Vergütungsgruppe BAT I b, abzüglich eines Abschlags in Höhe von 30 %.

### **§ 4**

#### **Arbeitsbedingungen**

Die Arbeitsbedingungen richten sich vorrangig nach den Richtlinien der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in der jeweils geltenden Fassung. Die Arbeitsbedingungen richten sich im Übrigen nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträgen, wobei die Vorschriften der §§ 17, 43, 44, 53 und 55 sowie die Abschnitte VI und VII des BAT keine Anwendung finden. Die Bezugnahme auf ergänzende Tarifverträge erstreckt sich nicht auf Tarifverträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages gekündigt sind. Überstunden sind durch die Vergütung abgegolten. Ebenfalls keine Anwendung finden die Sonderregelungen 2 d zum BAT.

## **Teil II**

### **Expertinnen/Experten**

#### **§ 5**

#### **Dauer der Beschäftigung**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 TzBfG wird die Höchstdauer der Befristung auf 6 Jahre festgelegt.

#### **§ 6**

#### **Arbeitsbedingungen**

- (1) Die Arbeitsbedingungen richten sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträgen, wobei die Vorschriften der §§ 17, 40, 43, 44, 53 und 55 BAT keine Anwendung finden. Die Bezugnahme auf ergänzende Tarifverträge erstreckt sich nicht auf Tarifverträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages gekündigt sind. Überstunden sind durch die Vergütung abgegolten. Ebenfalls keine Anwendung finden die Sonderregelungen 2 d zum BAT.
- (2) Vergütungsbestandteile, die in Bezug auf den ausländischen Dienstort gezahlt werden, werden in entsprechender Anwendung des § 3 gezahlt.

### **Teil III**

#### **§ 7 Gerichtsstand**

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten und dem Goethe-Institut e. V. wird der Gerichtsstand München vereinbart.

#### **§ 8 Schlussvorschriften**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2003 in Kraft. Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitsverträge, die im Zusammenhang mit Einstellungen nach dem 31. Oktober 2003 abgeschlossen werden. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2005 schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 10. September 2003

Für das Goethe-Institut e.V.  
Das Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
im Deutschen Gewerkschaftsbund  
- Hauptvorstand -